

BETROFFENENRECHTE nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung

Den von der Datenverarbeitung betroffenen Personen stehen einige wie das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Benachrichtigung, Löschung und Widerruf.

HINWEISE ZU DEN BETROFFENENRECHTEN:

Im Rahmen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wurde mit Art. 13 DSGVO eine explizite Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten eingeführt. Eine **Pflicht zur Information an den Betroffenen** ergibt sich insbesondere dann, wenn (Ausnahme, wenn der Betroffene die Informationen Kenntnis hat):

Inhalt der Informationspflicht über:

- *den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. des Datenschutzbeauftragten (ggf. Kontaktdaten des Vertreters);*
- *Angaben über den Zweck der Datenverarbeitung und die Rechtsgrundlage*
- *bei einer Datenverarbeitung gemäß Art. 6 DSGVO, also bei einer Erforderlichkeit der Wahrung von den berechtigten Interessen eines Verantwortlichen oder eines Dritten ohne Überwiegen der Interessen der Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen (insbesondere dann, wenn es sich um ein Kind handelt).*
- *ggf. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und*
- *ggf. geplante Datenübermittlungen, vor allem in ein Drittland.*

Weitere Informationen für eine faire und transparente Verarbeitung über:

- *die Speicherdauer bzw. ansonsten Kriterien für Festlegung der Speicherdauer,*
- *Möglichkeit des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung, Widerspruchsrechts und Datenübertragbarkeit,*
- *wenn die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung oder aufgrund einer ausdrücklichen Einwilligung in die Verarbeitung besonderer personenbezogener Daten stattgefunden hat muss eine Widerrufsmöglichkeit gegeben werden,*
- *Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde,*
- *gesetzlicher oder vertraglicher Natur, ob eine Bereitstellungsverpflichtung besteht und ggf. Folgen einer Nichterteilung,*

- *Besonderheiten wie Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling,*
- *eine geplante Datenweitergabe.*

Ein Betroffener hat das **Recht auf Auskunft** darüber verlangen, welche personenbezogenen Daten über die Person gespeichert sind und unter welchen Umständen diese verarbeitet werden.

Inhaltlich müssen Angaben über die jeweiligen personenbezogenen Daten, über den Verarbeitungszweck, die Kategorien der verarbeiteten Daten, die Empfänger bei Datenweitergaben getroffen werden (ergänzend Dauer der Speicherung, die Herkunft der Daten (sofern diese nicht beim Betroffenen selbst erhoben wurden) und die Entscheidungsfindung beim Profiling). Daneben werden Hinweise über das Bestehen des Rechts auf Berichtigung oder Löschung sowie ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde vorausgesetzt.

Zudem ist nun auch eine Kopie (z. B. Screen vom Datenblatt aus dem ECM-System) der Daten an den Betroffenen auszuhändigen.

Die Auskunft muss unentgeltlich erteilt werden und innerhalb einer Frist und ohne unangemessene Verzögerung spätestens innerhalb eines Monat erteilt werden.

Das **Recht auf Widerruf** soll dem Betroffenen ermöglichen einer Datenverarbeitung zu widersprechen. Der Betroffene ist ausdrücklich und in verständlicher Form auf das Widerrufsrecht hinzuweisen.

Weiterhin hat der Betroffene ein **Recht auf Datenportabilität** dies bedeutet, dass es dem Betroffenen möglich sein muss seine Daten in einem Format auf ein anderes zu übertragen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Betroffene eine Kopie der Daten in üblichem maschinenlesbarem Format verlangen. Das Recht auf Datenübertragbarkeit ist auf solche Daten beschränkt, die der Betroffene zur Verfügung gestellt hat und gilt nicht für den öffentlichen Bereich.

Das **Recht auf Vergessenwerden** soll dazu führen, öffentliche Daten zu löschen, wenn der Betroffene dies dem Verantwortlichen mitteilt. Es besteht eine Benachrichtigungspflicht gegenüber Dritten, die mit den Daten arbeiten. Der Betroffene kann das Löschen aller Links verlangen und so müssen auch Suchmaschinen über den Löschantrag informiert werden. Dabei sind die verfügbaren Technologien und Implementierungskosten zu berücksichtigen.

Es gibt weiterhin die **Rechte auf Privacy by Design und Privacy by Default** zielt auf technische und organisatorische Maßnahmen ab, welche ergriffen werden müssen um datenschutzfreundliche Voreinstellungen sicherstellen, dass nur die erforderlichen Daten verarbeitet werden.